

Neues aus einer Salzburger Handschrift aus Köln

Zur Überlieferung der *Episcoporum ad Hludowicum imperatorem relatio* (829)

Von
VERONIKA LUKAS

„Verzweifelnd und über die monatelange vergebliche Arbeit betrübt, hatte vor etwa sechzig Jahren der fleißige Ordensmann, welcher damals den Katalog der Handschriften des Klosters von St. Peter verfertigte, den Codex bei Seite gelegt, dessen Autor und Inhalt ihm räthselhaft geblieben waren“. So stellte sich für Georg Phillips die Ausgangssituation dar, als er es 1864 unternahm, den Codex a. IX. 32 der Erzabtei St. Peter in Salzburg gründlich zu analysieren und zu beschreiben¹. Daran hat sich, wie nicht anders zu erwarten, in den letzten anderthalb Jahrhunderten einiges geändert, nicht zuletzt auch aufgrund der Forschertätigkeit von Phillips selbst, der nach eigenem Bekunden „sehr viel Zeit, ebenfalls Monate ... auf diese Handschrift verwendet“² und ihren Inhalt weitgehend erschlossen hat. Viele der Rätsel, die sie dennoch weiter aufgab, konnten seitdem geklärt werden, einiges bleibt umstritten, vor allem die Herkunft dieser kanonistischen Sammelhandschrift³. Ebenso finden sich auch in der detaillierten Aufschlüsselung des Handschrifteninhalts bei Mordek⁴ immer noch einige wenige Stücke, deren Identifizierung bisher nicht restlos geglückt ist⁵.

1) Georg PHILLIPS, *Der Codex Salisburgensis S. Petri IX 32. Ein Beitrag zur Geschichte der vorgratianischen Rechtsquellen* (1864), hier S. 2.

2) Ebd.

3) Vgl. Hubert MORDEK, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse* (MGH Hilfsmittel 15, 1995) S. 644-652 mit reichhaltigen Literaturangaben.

4) Ebd.

5) Zuletzt trat mit einer neuen Beobachtung hervor Patrick CORBET, *Autour de Burchard de Worms. L'Église allemande et les interdits de parenté (IX^{ème}-XII^{ème} siècle)* (Ius commune, Sonderheft 142, 2001), S. 59-61, wonach der schon von PHILLIPS (wie Anm. 1) S. 21 f. bemerkte Zusatz zu Kanon 5 des zweiten Konzils von Toledo mit dem Verbot der Verwandtenehe das erste Zeugnis einer Rezeption der Falschen Dekretalen auf deutschem Boden darstellt.